

SATZUNG in der Fassung vom 06.12.2010

§1 Name, Sitz, und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen KONTAKT e.V. -Verein für Konfliktschlichtung und -beratung-.
- 2) Der Sitz des Vereins ist 31061 Alfeld (Leine).
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Alfeld eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein fördert Maßnahmen, die geeignet sind, durch Schlichtung und Schadensregulierung zur Versöhnung der Beteiligten eines Konflikts beizutragen. Darüber hinaus fördert er Bildungsmaßnahmen für Institutionen und Einzelpersonen, die die Theorie und Praxis der unparteilichen Konfliktschlichtung vermitteln und verbreiten.

Folgende Maßnahmen werden dabei besonders gefördert:

- 1) Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs nach dem Jugendgerichtsgesetz
- 2) Sichtung und Aufbau von weiteren Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Konfliktschlichtung
- 3) Konzeptionslegung für Präventionsmaßnahmen
- 4) Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Vorträgen etc.
- 5) Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden, Schulen etc.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat Ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen sein, welche die Satzungsziele des Vereins aktiv unterstützen.
 - Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein zielgerichtet finanziell, ideell oder materiell unterstützen will.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- 2) Die Mitgliedschaft als Ordentliches oder Fördermitglied wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung kann durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Beitrittserklärung wird jeweils schriftlich mitgeteilt. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung einstimmig verliehen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - 3.1. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - 3.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins möglich. Außerdem kann der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4.3 bei Beitragsrückstand erfolgen. Ein vorläufiger Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand erteilt den schriftlichen Ausschließungsbescheid.

§4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Ordentliche und Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages und Regelungen zu dessen Ermäßigung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Aufnahme der Mitgliedschaft innerhalb des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben. Als Berechnungsgrundlage gilt der Kalendermonat der Beitrittserklärung.
- 3) Wenn ein Mitglied sechs Wochen nach Fälligkeit des Jahresbeitrages seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und der Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung mit einer Frist von weiteren sechs Wochen nicht beglichen wurde, wird über einen Ausschluss nach den Bedingungen des § 3, Absatz 3, Punkt 3.2 entschieden.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft finden keine Beitragsrückerstattungen statt.

§5 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende
 - ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende
 - ein Schriftführer oder eine Schriftführerin
 - ein Kassenführer oder eine KassenführerinEine Erweiterung des Vorstandes um bis zu zwei Besitzer oder Beisitzerinnen ist möglich.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerruflich. Wichtiger Grund ist grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn. Sowohl der Vorsitzende als auch der/die StellvertreterIn des Vereins sind einzelvertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 5) Vorstandssitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden, wozu der Vorsitzende schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche zuvor einlädt. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert und die Protokolle müssen von dem/der zweiten Vorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden unterschrieben werden.
- 6) Zur Führung seiner Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin berufen. Ist ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, kann der Vorstand diesem oder dieser Vollmacht für die Vertretung des Vereins erteilen. Die Vollmachterteilung bedarf der Schriftform. Sie kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund ist z.B. die Kündigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Ist kein Geschäftsführer oder keine Geschäftsführerin berufen, werden die Aufgaben der Geschäftsführung unter dem/der Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden im gegenseitigen Einverständnis aufgeteilt; sie können auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen, bzw. wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- 2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

- 3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - a) den Jahresbericht entgegenzunehmen,
 - b) die Finanzberichte abzunehmen und die Entlastung des Vorstandes sowie des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin auszusprechen,
 - c) über die Satzungsänderungen und
 - d) über die Auflösung des Vereins gemäß §11 zu beschließen,
 - e) den Vorstand zu wählen,
 - f) die Kassenprüfer zu wählen,
 - g) den Rahmen der zukünftigen inhaltlichen Arbeit zu beschließen,
 - h) über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
 - i) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden und
 - j) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben nur Ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann mittels einer Vollmacht jeweils für eine Mitgliederversammlung an ein anderes Ordentliches Mitglied übertragen werden, sofern das die Stimme übertragende Ordentliche Mitglied nicht anwesend sein kann. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss handschriftlich unterschrieben sein.
- 5) Der Anwesenheit der Hälfte aller Ordentlichen Mitglieder und der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Abstimmungsberechtigten bedürfen Beschlüsse über
 - a) Satzungsänderungen und
 - b) die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, genügt bei einer weiteren Versammlung innerhalb eines Monats die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ordentlichen Mitglieder; darauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.
- 6) Eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ordentlichen Mitglieder ist erforderlich für den Beschluss der Auflösung des Vereins.
- 7) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der jeweils von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterschreiben.

§9 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Spenden, Bußgeldern, Zuwendungen von Stiftungen, Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Einnahmen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Kassenprüfer

- 1) Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, am Ende des Geschäftsberichtsjahres die Einnahmen und Ausgaben und den Kassenbestand zu überprüfen. Eine Kassenprüfung ist darüber hinaus auf Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
- 2) Es werden jeweils zwei KassenprüferInnen von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von §5 (Gemeinnützigkeit) dieser Satzung zu verwenden.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.